

Besondere Bedingungen für das BKB-E-Banking der Basler Kantonalbank

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen für das BKB-E-Banking der Basler Kantonalbank (nachstehend «Bank») gelten für sämtliche BKB-E-Banking-Dienstleistungen. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die elektronischen Dienstleistungen der Basler Kantonalbank (nachstehend «AB») sowie allfällige Bedingungen für besondere BKB-E-Banking-Dienstleistungen. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der BKB-E-Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regelungen in Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie den AB vor.

2 Leistungsangebot

- 2.1 Die jeweils von der Bank angebotenen BKB-E-Banking-Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank (www.bkb.ch) umschrieben. Für die Nutzung der BKB-E-Dienstleistungen hat der Kunde die Erfüllung der im Leistungsangebot beschriebenen Anforderungen an Hardware und Software sicherzustellen.
- 2.2 Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor (vgl. Ziff. 10 AB).

3 Identifikationsmittel (Selbstidentifikation)

- 3.1 Zugang zu den BKB-E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Identifikationsmittel als Benutzer legitimiert hat. Als Benutzer gilt die vom Kunden mit BKB-E-Banking-Vereinbarung für die Nutzung von BKB-E-Banking bezeichnete Person (d.h. der Kunde selbst und/oder die bevollmächtigten Personen/Nutzer). Nach Eingabe der gültigen Identifikations-Nummer sowie des gültigen Passwortes ist die Bank im Rahmen des zweistufigen Anmeldeverfahrens für BKB-E-Banking aus Sicherheitsgründen berechtigt, dem Benutzer den Namen des Kunden/Vertragspartners bekanntzugeben.
- 3.2 Als Identifikationsmittel für BKB-E-Banking sind erforderlich:
 - a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Identifikations-Nummer und
 - b) das persönliche, selbst wählbare Passwort des Benutzers und
 - c) der jeweils einmalig gültige Zusatzcode, der
 - entweder einer von der Bank an den Benutzer abgegebenen Matrixkarte zu entnehmen ist
 - oder
 - als mTAN (mobile Transaktionsnummer) auf eine durch ihn ausgewählte und aktivierte Mobiltelefonnummer zeitnah übermittelt wird und nach Eingabe der gültigen Identifikations-Nummer und des gültigen Passwortes eingegeben werden muss.

Die Bank behält sich die Einführung anderer Identifikationsmittel vor.
- 3.3 Wer sich gemäss Ziff. 3.2 legitimiert (Selbstidentifikation), gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung von BKB-E-Banking-Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher in Rahmen und Umfang der in der/den Vereinbarung/-en für BKB-E-Banking gewährten Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung und unabhängig vom Rechtsverhältnis der Bank zum Kunden mittels BKB-E-Banking Abfragen tätigen lassen, verfügen lassen oder Dokumente elektronisch beziehen lassen. Sie ist berechtigt, von ihm auch Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegenzunehmen und diese auszuführen.

3.4 Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung von BKB-E-Banking-Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

3.5 Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche verbuchten Transaktionen, welche im Rahmen der vereinbarten BKB-E-Banking-Dienstleistungen vom Benutzer unter Verwendung seiner Identifikationsmittel mittels BKB-E-Banking getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert und elektronisch bereitgestellte Dokumente als vom legitimierten Benutzer rechtmässig bezogen.

4 Sorgfaltspflichten des Kunden/Benutzers

- 4.1 Der Kunde bzw. der Benutzer ist verpflichtet, das erste von der Bank mitgeteilte Startpasswort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
 - 4.2 Erhält der Benutzer für die Aktivierung des für die Legitimierung mittels mTAN gewählten Mobiltelefons den verlangten Aktivierungscode, dann ist er verpflichtet, die Aktivierung unverzüglich und weisungsgemäss vorzunehmen.
 - 4.3 Der Kunde bzw. Benutzer hat sicherzustellen, dass sämtliche Identifikationsmittel geheim gehalten werden und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Insbesondere dürfen Passwörter nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z.B. Computer oder Mobiltelefon) abgelegt oder anderweitig aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen Identifikationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonstwie zugänglich gemacht werden. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank ihn niemals per E-Mail auffordert, seine Identifikationsmittel für BKB-E-Banking einzugeben.
 - 4.4 Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Identifikationsmittel ermächtigter Benutzer ergeben, es sei denn, es treffe die Bank ein grobes Verschulden. Er haftet auch für Schäden, die daraus entstehen, dass ermächtigte Benutzer die Identifikationsmittel anderer ermächtigter Benutzer missbrauchen.
 - 4.5 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von einem/mehreren Identifikationsmitteln eines berechtigten Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Identifikationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen (vgl. Ziff. 5.1 AB) bzw. selbst zu sperren, indem er die auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschriebenen Massnahmen ergreift.
 - 4.6 Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Computer des Benutzers erlangt haben, so ist der Benutzer zudem verpflichtet, während der auf den Internetseiten der Bank umschriebenen Supportzeiten die Hotline umgehend telefonisch zu kontaktieren.
- ### 5 Datenschutz/Bankgeheimnis
- 5.1 Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierte Dienstleistung (bspw. im Rahmen des Identifikationsverfahrens mTAN oder von Alertfunktionen), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

5.2 Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

6 Transaktionsbestätigung für Zahlungsaufträge

6.1 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Ausführung von Zahlungsaufträgen mit BKB-E-Banking die Bestätigung eines oder mehrerer Zahlungsaufträge mittels Eingabe von jeweils per SMS übermittelten mTAN als Transaktionsbestätigung zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, gilt der Zahlungsauftrag als nicht erteilt und die Transaktion als abgebrochen, weshalb der entsprechende Zahlungsauftrag von der Bank nicht auszuführen ist.

6.2 Wird für einen Zahlungsauftrag die Eingabe einer mTAN zwecks Transaktionsbestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm als SMS übermittelten Daten (Währung, Betrag und die Begünstigtenkontonummer, in Kurzform) auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen. Im Übrigen gilt Ziff. 4.6.

6.3 Transaktionsbestätigungen für Zahlungsaufträge sind nur bei Wahl des Identifikationsmittels mTAN möglich. Verwendet der Benutzer die Matrixkarte zur Identifikation für BKB-E-Banking, so steht BKB-E-Banking nur für Zahlungsaufträge zur Verfügung, welche keine Transaktionsbestätigung erfordern. Zahlungsaufträge, für die eine Transaktionsbestätigung verlangt ist, können in diesem Fall nicht via BKB-E-Banking erteilt werden. **Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass ein Zahlungsauftrag infolge fehlender Eingabe einer angeforderten Transaktionsbestätigung nicht ausgeführt werden kann.**

7 Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Depotwerten

7.1 Mittels BKB-E-Banking erteilte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Depotwerten können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die genauen Betriebszeiten sind dem BKB-E-Banking-Leistungsangebot zu entnehmen.

7.2 Werden via BKB-E-Banking Börsenaufträge erteilt, so gelten die die für das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz geltenden Börsenregeln und -vorschriften als anerkannt. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt. Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, falls diese Aufträge mit den genannten Regeln und Vorschriften nicht im Einklang stehen.

7.3 Der Kunde und der Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass die Bank keine persönliche Beratung im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren via BKB-E-Banking leistet. Der Kunde und der Benutzer verpflichten sich, die in den Dienstleistungsangeboten der Bank für BKB-E-Banking enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

8 Elektronische Bereitstellung von Bankbelegen via BKB-E-Banking (E-Dokumente)

8.1 Erfüllungsort und Versand des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der von der Bank im Rahmen von BKB-E-Banking betriebene elektronische Briefkasten des Benutzers. Die Bank bleibt berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform an die Adresse des Konto-/Depotinhabers zuzustellen. Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss versandt, an dem diese via BKB-E-Banking am Erfüllungsort zur Verfügung des Benutzers bereitgestellt werden. Mit der Bereitstellung des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist (s. nachfolgend Ziffer 8.3), zu laufen. Dies gilt auch dann, wenn der

Kunde eine bevollmächtigte Person/einen Nutzer zur Nutzung von BKB-E-Banking ermächtigte und selbst nicht Benutzer ist.

8.2 Haftungsausschluss

Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich daraus ergeben, dass nicht rechtzeitig auf die elektronisch bereitgestellten Mitteilungen zugegriffen wurde. Dies gilt insbesondere auch bei Anzeige von LSV-Belastungen mit Widerspruchsrecht.

8.3 Beanstandungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort, spätestens aber innert 30 Tagen seit der Bereitstellung des jeweiligen Bankbeleges, anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und die Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich. Unterbleibt die elektronische Bereitstellung eines zu erwartenden Bankbeleges, so hat die Beanstandung unmittelbar nach dem erwarteten Zustelltermin zu erfolgen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Kunde den Schaden.

Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zugunsten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

8.4 Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden erfüllt hat.

8.5 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und die Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Beweiseignung elektronisch bereitgestellter Bankbelege.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer am Erfüllungsort jeweils während 180 Tagen ab dessen Bereitstellung zur Verfügung steht und nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist. Mit Konto- oder Depotsaldierung oder Aufhebung der massgeblichen BKB-E-Banking-Vereinbarung endet die elektronische Bereitstellung von Bankbelegen unverzüglich.

8.6 Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit mit schriftlicher Anzeige beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Von der Bank schon bereitgestellte elektronische Bankbelege gelten als zugestellt. Erteilt der Kunde schriftlich neue Postversand- oder Aufbewahrungsinstruktionen, so gilt dies als Anweisung zur Deaktivierung der Bereitstellung von Bankbelegen via BKB-E-Banking. Werden in den vorerwähnten Mitteilungen des Kunden an die Bank die zu deaktivierenden Konten oder Depots nicht ausdrücklich bezeichnet, deaktiviert die Bank sämtliche elektronischen Bereitstellungen von Bankbelegen für den Kunden. Ohne anders lautende Instruktion des Kunden werden Bankbelege nach Deaktivierung der elektronischen Bereitstellung an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse des Konto-/Depotinhabers gesandt.

8.7 Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform ist kostenpflichtig. Die Bank verrechnet die nach der jeweils gültigen Preisliste geltenden Preise. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

9 Kontaktstellen

E-Banking-Telefonnummer (inkl. Sperrern) und Korrespondenzadresse für die E-Banking-Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der Bank bezeichnet. Das E-Banking-Team steht während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

September 2009